

Förderverein Stadtteilarbeit Röttenberg Aalen

Satzung

einschließlich der Satzungsänderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.03.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Stadtteilarbeit Röttenberg“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist Aalen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen der Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit der Stadt Aalen im Wohngebiet Röttenberg, insbesondere die Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit des Jugend- und Nachbarschaftszentrums Röttenberg auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vereinsmitglieder erfüllen ihre Arbeit ehrenamtlich.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Satzungszweck soll mitunter erreicht werden durch:

- a) Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter
- b) Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- c) Kontaktaufbau, -pflege und Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung haben
- d) Zusammenarbeit mit dem Beirat Stadtteilarbeit Röttenberg, anderen Verbänden, Kirchengemeinden und Institutionen, die in diesem Feld mitarbeiten möchten
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Beschaffung von Sachspenden und finanzieller Hilfen
- g) Durchführung von Projekten und Veranstaltungen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre

Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag, sie endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres möglich.
- b) Tod bei natürlichen Personen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c) Vorstandsbeschluss und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Art, die Höhe und die Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem Beisitzer, der seinen Hauptwohnsitz im Stadtteil Röttenberg hat,
- f) einem weiteren Beisitzer,
- g) dem Leiter des Jugend- und Nachbarschaftszentrums kraft Amtes.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder können auch in Abwesenheit aufgrund schriftlicher Zustimmung gewählt werden. Der Vorstand führt sein Amt auch über den Ablauf des Geschäftsjahres hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.

(3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden vertreten gemeinschaftlich.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Geschäftsberichts und des Haushaltsplanes
- c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- e) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Art, die Höhe und die Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Aalen und durch Aushang im Jugend- und Nachbarschaftszentrum Röttenberg.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter der Angabe von Gründen fordert. Für die Benachrichtigung gilt Abs. 3.

§ 7 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 8 Auflösung

(1) Ein auf die Auflösung gerichteter Beschluss muss auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere für das Wohngebiet Rötenberg zu verwenden hat.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07.11.2013 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins siehe Anwesenheitsliste.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen dieser Satzung die jeweils männliche Form gewählt.